

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
Frau Simone Woringer / Frau Véronique Humbert
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Email an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 9. Dezember 2021

SVV: Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung des Bundesrates über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV)

Sehr geehrte Frau Woringer, sehr geehrte Frau Humbert

Gerne nimmt der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) die Möglichkeit wahr, sich zur Änderung der Geldwäschereiverordnung des Bundesrates (GwV) und zum erläuternden Bericht zu äussern. Nachfolgend möchten wir uns inhaltlich auf eine Stellungnahme zu Art. 12b E-GwV beschränken.

Art. 12b E-GwV Abbruch der Geschäftsbeziehung

In Art. 12b E-GwV findet sich gemäss Wortlaut des Verordnungstextes eine abschliessende Formulierung, wann eine Geschäftsbeziehung nach erfolgter Verdachtsmeldung abgebrochen werden kann («*Ausser in dem in Artikel 9b Absatz 1 GwG vorgesehenen Fall kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn:...*»).

Das Bestreben, die Konstellationen und den für die Abbruchmöglichkeit relevanten Zeitpunkt klar zu regeln, begrüssen wir. Jedoch fehlt in der Aufzählung die Konstellation, nach der die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) dem Finanzintermediär eine Mitteilung macht, dass die Verdachtsmeldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird. Es besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Mitteilung (vgl. auch die Ausführung dazu auf S. 10 des erläuternden Berichtes zur Vernehmlassungsvorlage), in der Praxis erfolgt eine solche aber regelmässig. Die Fortführung dieser Praxis mindestens in Einzelfällen (z.B. eine solche Kommunikation auf Anfrage hin) wird von den Finanzintermediären für notwendig erachtet. Sie entspricht ihrem Bedürfnis nach Gewissheit, ob eine Weiterleitung der Meldung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt oder nicht. Dies wiederum ist hilfreich, um die Berichterstattungspflichten an die internen Organe, die externe Revisionsstelle oder auch an die zuständige Selbstregulierungsorganisation zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund sollte auch Art. 12b E-GwV um diese Möglichkeit ergänzt werden. So besteht

Klarheit, dass auch nach einer (freiwilligen) Mitteilung die Möglichkeit besteht, die Geschäftsbeziehung abubrechen.

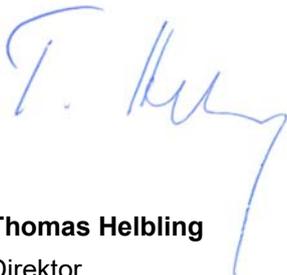
Entsprechend möchten wir Ihnen folgenden Vorschlag für eine Erweiterung von Art. 12b Abs. 1 E-GwV um eine neue lit. d unterbreiten:

- d. *die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eine Mitteilung macht, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird.*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Thomas Helbling
Direktor



Urs Arbter
Leiter Ressort Versicherungspolitik und
Regulierung, Stellvertretender Direktor